



**GEMEINDEVERTRAG**  
**SCHWIMMBAD SUHR-BUCHS-GRÄNICHEN**

**2010**

## Art. 1 Grundlage

Die Einwohnergemeinden Suhr, Buchs und Gränichen, nachstehend Parteien genannt, schliessen einen neuen Gemeindevertrag im Sinne der §§ 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 ab. Er löst die bisherige Regelung vom 8./11. August 2005 ab.

Die Personenbezeichnungen umfassen auch immer die weibliche Person.

## **I. Zweck**

### Art. 2 Umfang und Aufnahme weiterer Parteien

Die Parteien vereinbaren, den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt des Schwimmbades Suhr-Buchs-Gränichen mit allen Nebenanlagen, nachstehend Schwimmbad genannt, gemeinsam zu führen. Weitere Gemeinden können durch Beschluss der Gemeinderäte der bisherigen Parteien in den Gemeindevertrag aufgenommen werden.

Das Schwimmbad kann den Erfordernissen entsprechend erweitert und ausgebaut werden.

## **II. Eigentum, Nutzungen**

### Art. 3 Eigentumsansprüche

#### a) Miteigentum

Die eigentliche Schwimmbadparzelle GB Suhr Nr. 677, Parzelle 462, steht im Miteigentum der Gemeinden Suhr, Buchs und Gränichen im Verhältnis 40 % Suhr, 30 % Buchs und 30 % Gränichen.

#### b) Neuaufnahme (Eigentumsanteil und Einkaufswert)

Die bisherigen Parteien können durch Beschluss der Gemeinderäte gemäss Art. 2 neue Gemeinden in den Gemeindevertrag aufnehmen. Sie legen den Einkaufswert und die Eigentumsanteile fest. Der allfällige Einkaufsbetrag ist den bisherigen Vertragsparteien nach der zuletzt berechneten Eigentumsquote gemäss Grundbucheintrag auszurichten.

#### Art. 4 Nutzungen

Die Zufahrt und die Parkplätze zum Schwimmbad wurden von der Einwohnergemeinde Suhr erstellt. Sie stellt diese beiden Anlagen sowie die in ihrem Eigentum stehende Spiel- und Liegewiese (GB Suhr Nr. 1100, Parz. 452) für die Dauer des Vertrages zur Verfügung (Art. 12).

### **III. Organisation**

#### Art. 5 Betriebskommission

Die Führung des Schwimmbades (Verwaltung, Betrieb und Unterhalt) obliegt der Betriebskommission im Rahmen des bewilligten Voranschlages. Ihr unterstellt sind ein Betriebsleiter und das gesamte Personal.

Die Betriebskommission besteht aus 7 Mitgliedern der Parteien (je der Ressortvorsteher des Gemeinderates und ein weiteres Mitglied aus Gränichen und Buchs sowie zwei weiteren Mitglieder aus Suhr) (Wahl der Vertreter durch die jeweiligen Gemeinderäte auf die ordentliche Amtsdauer von 4 Jahren). Der Betriebsleiter des Schwimmbades ist von Amtes wegen Mitglied mit beratender Stimme.

Der Betriebskommission steht ein Präsident vor. Das Präsidium wird abwechselungsweise für je vier Jahre durch eine andere Partei besetzt.

Die Betriebskommission konstituiert sich selber. Sie wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und den Aktuar. Das Aktuarat kann auch durch eine Person ausserhalb der Betriebskommission geführt werden, in diesem Fall hat der Aktuar beratende Stimme.

Die Betriebskommission kann bei Bedarf Berater beiziehen.

Zu den Kommissionssitzungen ist durch den Präsidenten 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich aufzubieten. Die Gemeinderäte der Parteien haben ebenfalls das Recht, beim Präsidenten unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Die Beschlüsse der Betriebskommission werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid. Damit die Betriebskommission beschlussfähig ist, müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein.

#### Art. 6 Aufgaben

Die Betriebskommission ist insbesondere zuständig für:

- a) Aufstellung des jährlichen Voranschlages (Vollkostenrechnung) bis zum 30. Juni

- b) Anforderung der Betriebsmittel von den Parteien
- c) Erstattung des Jahresberichtes zu Händen der Parteien
- d) Unterhalt von Mobiliar und Anlagen im Rahmen des Voranschlages
- e) Bearbeitung von Projekten für Um- und Neubauten sowie Erweiterungen und Erneuerungen des Schwimmbades bzw. der Einrichtungen zu Händen der Parteien (Investitionskredite)
- f) Arbeitsvergabe im Rahmen der bewilligten Mittel bis Fr. 50'000.-- unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften (Submissionsbestimmungen)
- g) Antragstellung zu Kreditabrechnungen zu Händen der Parteien
- h) Erlass von Betriebsvorschriften, Dienstanweisungen, Benützungsgreglementen und weiterer Weisungen zur Sicherstellung des Betriebes
- i) Festlegung der Öffnungszeiten
- k) Tarifgestaltung
- l) Verpachtung des Kioskes
- m) Wahl des Betriebsleiters, der Badmeister und des Hilfspersonals (im Rahmen Voranschlag)
- n) Alle weiteren, für den Betrieb des Schwimmbades erforderlichen Bereiche

#### Art. 7 Unterschriftenregelung

Unterschriftsberechtigt zu zweien sind der Präsident/Vizepräsident mit einem weiteren Kommissionsmitglied einer anderen Partei. Der Betriebsleiter ist befugt, das Schwimmbad im Rahmen seines Pflichtenheftes/der bewilligten Betriebsmittel zu vertreten.

#### Art. 8 Sitzungsgeld

Die Kommissionsmitglieder beziehen zu Lasten der Betriebsrechnung Sitzungsgelder und Taggelder gemäss den Bestimmungen der Gemeinde Suhr.

#### Art. 9 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung obliegt vorläufig der Finanzverwaltung Suhr. Diese Aufgabe kann auch durch die Finanzverwaltung einer andern Partei wahrgenommen werden. Die Betriebskommission kann den Auftrag auch an Dritte übertragen.

## **IV. Finanzierung**

#### Art. 10 Vollkosten

Die Schwimmbadrechnung ist nach dem Vollkostenprinzip zu führen. Leistungen der einzelnen Gemeinden (Bauverwaltung, Bauamt, Werke, Gemeindepolizei) werden

zum Vollwert in die Schwimmbadrechnung integriert. Solche Einsätze sind nach Möglichkeit zu budgetieren (z.B. Bearbeitung spezieller Projekte, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten, spezieller Überwachungsaufwand). Hoheitsaufgaben der Gemeindepolizei sind davon ausgenommen (z.B. Aufnahme von Einbrüchen, Diebstählen, Festnahme von Randalierern etc.).

#### Art. 11 Vergütung für Rechnungsführung

Die rechnungsführende Stelle wird für den Auftrag (Betriebsrechnung) mit 2 % des Personal- und Sachaufwandes gemäss Schwimmbadrechnung entschädigt.

Bei Investitionen (Investitionsrechnung) wird eine Entschädigung von 0,2 % der Investitionsausgaben ausgerichtet. Die Verrechnung erfolgt nach Baufortschritt vierteljährlich.

#### Art. 12 Kostenanteile

##### a) Betriebskosten

Die Kostenanteile an den Betriebskosten sind wie folgt zwischen den Parteien aufzuteilen und vierteljährlich vorschussweise zu bezahlen:

- 1/3 des Aufwandes gemäss Einwohnerzahl der Parteien (Basis 1.1. des Kalenderjahres, ohne Wochenaufenthalter),
- 1/3 des Aufwandes gemäss den Schülerzahlen (alle Stufen, inkl. Kindergärten) der Parteien (Basis 1.1. des Kalenderjahres),
- 1/3 des Aufwandes gemäss Steuerkraft je Einwohner (Basis 1.1. des Kalenderjahres).

Bei den Betriebskosten hat die Gemeinde Suhr einen Standortvorteil abzugelten, und zwar im Betrag von 4 % des Personal- und Sachaufwandes.

##### b) Investitionskosten

Die Kostenanteile an die Investitionskosten sind gemäss Betriebskostenverteiler ohne Standortvorteil der Gemeinde Suhr von 4 % zu tragen. Die rechnungsführende Gemeinde hat den Bruttokredit zu bewilligen. Subventionen werden nach dem Eigentumsanteil gemäss Art. 3 aufgeteilt.

Als Entgelt für die Bereitstellung der Zufahrt und des Parkplatzes wird zugunsten der Einwohnergemeinde Suhr jener Betrag in den Betriebskostenvoranschlag eingesetzt, welcher die Einwohnergemeinde für die Schuldkapitalverzinsung nach dem Prozent-

satz der Aarg. Kantonalbank für Gemeindedarlehen aufwenden muss. Als Zinstag für den Jahreszins ist der 1. Januar vereinbart.

Alle im Zusammenhang mit der Spiel- und Liegewiese entstehenden Aufwände (Bauamt, Materialien, Dritte etc.) gehen kostenmässig zu Lasten der Betriebsrechnung, gleiches gilt für den Unterhalt von Zufahrt und Parkplätzen. Im Übrigen gilt der Pachtvertrag für die Liegewiese vom 3. März 1975.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnung ist jeweils per 28. Februar abzuschliessen.

#### Art. 13 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle amtiert je ein Mitglied der Finanzkommission der Parteien.

## **V. Betrieb des Schwimmbades**

#### Art. 14 Betriebsvorschriften

Die Anlage ist fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten. Dazu erlässt die Betriebskommission die nötigen Weisungen.

#### Art. 15 Haftung

Die Parteien haften für die Verbindlichkeiten aus dem Betrieb des Schwimmbades im Verhältnis der Eigentumsquote. Zur Abdeckung der Haftung hat die Betriebskommission eine ausreichende Versicherung gegen die üblichen Risiken abzuschliessen, sofern die Parteien eine solche nicht durch einen Anhang/Nachtrag zu den bestehenden Gemeindeversicherungen abschliessen können. Die Prämien sind durch jede Gemeinde selber zu tragen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

#### Art. 16 Vertragskündigung

Der vorliegende Vertrag kann von jeder Partei auf Ende einer Amtsdauer der Betriebskommission unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden. Für laufende (beschlossene) Projekte bleibt die Haftung gemäss Eigentumsanteil über die Vertragskündigung hinaus bestehen.

## Art. 17 Weiterführung nach Kündigung / Auflösung

Tritt eine Partei aus, können die anderen Parteien den Eigentumsanteil der austretenden Partei zum Verkehrswert (Schätzung durch Aarg. Gebäudeversicherung wird anerkannt) übernehmen, sofern sie sich verpflichten, das Schwimmbad noch mindestens 10 Jahre weiter zu betreiben. In diesem Fall sind durch die Gemeinde Suhr auch die Zufahrt, der Parkplatz und die Liegewiese weiterhin nach den bisherigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Kommt es vor den 10 Jahren zu einer Einstellung des Schwimmbades, ist der Rückbau des Schwimmbades gemeinsam zu den Eigentumsanteilen am Ende des Austrittsjahres auch von den ausgetretenen Parteien zu finanzieren und das Grundeigentum bleibt im Miteigentum der Parteien (die zurücktretende Partei hat den erhaltenen Anteil wieder einzuschliessen).

Wird das Schwimmbad noch mehr als 10 Jahre betrieben, hat die austretende Partei nach einer Einstellung keine Ansprüche mehr. Sie ist auch nicht mehr für den Rückbau verantwortlich. Zufahrt, Parkplatz und Liegewiese müssen dann nicht mehr zur Verfügung gestellt werden (anderweitige Erschliessung).

Nachdem die Gemeinde Gränichen keine Einkaufssumme bezahlt hat, steht ihr beim Austritt kein Anrecht auf Abgeltung eines Miteigentumsanteils am Grundstück und an den Anlagen und Einrichtungen zu, wie er im Zeitpunkt des Eintrittes bestanden hat. Sie hat jedoch Anspruch auf die anteilmässige Abgeltung des seit dem Eintritt entstandenen Mehrwertes auf den getätigten Investitionen zum beim Austritt aktuellen Verkehrswert (Schätzung Aarg. Gebäudeversicherung wird anerkannt), soweit diese nicht im Rahmen des Betriebsbudgets (Ersatz und Kleinunterhalt/Erneuerung) finanziert worden sind.

## Art. 18 Vertragsabschluss / Vertragsänderungen

Dieser Vertrag tritt auf 1. Januar 2010 mit der rechtskräftigen Zustimmung durch die Gemeindeversammlung von Gränichen bzw. Genehmigung durch die Gemeinderäte Suhr und Buchs in Kraft. Anpassungen, auf Antrag der Betriebskommission oder der Gemeinderäte, bedürfen mit Ausnahme von Art. 2 ebenfalls wieder der Zustimmung durch die Legislative, sofern es sich nicht um Anpassungen handelt, die logischerweise aus der Veränderung der Parteien folgen.

## Art. 19 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch ein Schiedsgericht endgültig geregelt. Jede Partei delegiert in Streitfällen den jeweiligen Präsidenten der Finanzkommission, die unter dem Vorsitz des jeweiligen stimmberechtigten Gerichtspräsidenten I des Bezirks Aarau beraten und die Regelung treffen.

Vom Gemeinderat Suhr genehmigt am 29. Juni 2009

Vom Gemeinderat Buchs genehmigt am 22. Juni 2009

Von der Gemeindeversammlung Gränichen genehmigt am 30. November 2009  
und nach Ablauf der Referendumsfrist am 4. Januar 2010 in Rechtskraft er-  
wachsen.

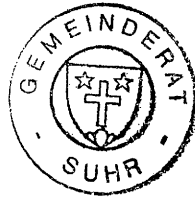
5034 Suhr, 17. Dez. 2009

**NAMENS DES GEMEINDERATES SUHR**


Der Gemeindeammann:



B. Rüetschi



Der Gemeindeschreiber:



H. Huber

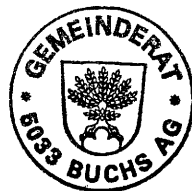
5033 Buchs, 10. Dez. 2009

**NAMENS DES GEMEINDERATES BUCHS**

Der Gemeindeammann:



H. Baur



Der Gemeindeschreiber:



A. Ott

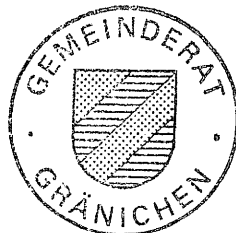
5722 Gränichen, 14. DEZ. 2009

**NAMENS DES GEMEINDERATES GRÄNICHEN**

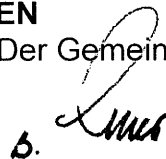
Der Gemeindeammann:



H. Fellmann



Der Gemeindeschreiber:



Hp. Suter



Verteiler:

- Gemeinderat Buchs
- Gemeinderat Gränichen
- Gemeinderat Suhr
- Betriebskommission Schwimmbad Suhr-Buchs-Gränichen, Präsident
- Betriebskommission Schwimmbad Suhr-Buchs-Gränichen, Aktuar
- Finanzverwaltungen Buchs, Gränichen und Suhr
- Bauverwaltungen Buchs, Gränichen und Suhr